

das vor einiger Zeit erlassene Gesetz ('dudum legibus decretum') angeführt und gleichmässig als Inhalt des Eides wie des Gesetzes angegeben.

Während nach dieser Stelle anscheinend einerseits der Eid auf die hohe Geistlichkeit, den Adel und die königlichen Beamten beschränkt war und andererseits sich nur auf die das Vermögen betreffenden Strafbestimmungen bezog, stellen der Tomus und can. 2 des VIII. Concils von Toledo den Eid als allgemein vom ganzen Volke geleistet und auch auf die Leibes- und Lebensstrafen der Hochverräther bezüglich dar. In dem von Reccessvind dem Concil überreichten Tomus heisst es: 'revolutis retro temporibus ita vos omnemque populum iurasse recolimus, ut cuiuscumque ordinis vel honoris persona in necem regiam excidiumque Gothorum gentis ac patriae detecta fuisset vel cogitasse noxia vel egisse, irrevocabilis sententiae multatus atrocitate nusquam mereretur veniae remedium vel alicuius temperantiae perciperet quaecumque subsidium'. Der König ersucht das Concil, den Conflict zwischen diesem Eide und den Forderungen der Menschlichkeit zu lösen. Die Entscheidung des Concils erfolgt in can. 2: '... quaecumque iuramenta pro regiae potestatis salute vel contutazione gentis et patriae vel hactenus sunt exacta vel deinceps extiterunt exigenda, omni custodia omnique vigilantia insolubiter decernimus observanda, a membrorum truncatione mortisque sententia religione penitus absoluta'¹.

Ob, wie im Tomus behauptet wird, das ganze Volk geschworen hat, oder ob gemäss can. 1 des VII. Concils nur die Grossen und die Beamten geschworen haben, möchte ich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden. Wahrscheinlich aber ist, dass die Nachricht des Tomus richtig und die ältere Angabe nur unvollständig ist; dem VII. Concil kam es wohl nur darauf an hervorzuheben, dass die massgebenden Kreise des Volkes den Eid geleistet hätten. Jedenfalls werden wir in Bezug auf den Inhalt des Eides den Angaben des VIII. Concils vor denen des VII. Concils insofern den Vorzug geben müssen, als sie unzweifelhaft zeigen, dass es sich bei jenen Eiden nicht nur

1) Die letzten Worte: 'a membrorum' u. s. w. sind zu erklären: 'doch soll die eidliche Verpflichtung von Verstümmlungs- und Todesstrafe völlig gelöst sein'. Dahn, *Könige VI*², S. 454 bemerkt, dass diese (Verstümmelungs- und Todesstrafe) beschlossen worden, wissen wir sonst nicht. Beschlossen sind sie freilich nicht, aber durch Chindasvinds Gesetz und den Eid verhängt.